

Handballkreis Mönchengladbach e.V.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für den Jugend-Spielbetrieb 2026 / 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsverzeichnis	4
2. Präambel	4
3. Allgemeine Bestimmungen	5
3.1. Satzung und Ordnung	5
3.2. Regeln	5
3.3. Begriffsbestimmungen	6
4. Spieltechnik	7
4.1. Spielklassen	7
4.2. Spielleitende Stelle	7
4.3. Verspäteter Saisonbeginn	7
4.4. Frühzeitiges Saisonende	7
4.5. Einschränkung des Spielrechts (Festspielen)	8
4.5.1. Antrag auf Überprüfung	8
4.6. Spielmodus	8
4.6.1. Mädchen- und Jungenspielklassen	8
4.7. Aufstieg von Jugendmannschaften in HNR-Spielklassen	9
4.8. Zurückziehen von Mannschaften	9
4.9. Nichtantreten	9
4.10. Spielen außer Konkurrenz (a.K.)	10
4.11. Spielverlegungen	10
4.12. Spielstätten	11
4.12.1. Auswechselraum / Coachingzone	11
4.12.2. Öffentliche Zeitmessenanlage	12
4.12.3. Allgemeines Verhalten in der Spielstätte	12
4.12.4. Diebstähle und Schadensfälle	12
4.12.5. Anwurfzeiten	12
4.13. Spielzeiten	13
4.14. Team-Time-Out	13
4.15. Wartezeit	13
4.16. Spielbericht	14

4.17.	Vor dem Spiel.....	14
4.18.	Während des Spiels	15
4.19.	Nach dem Spiel.....	15
4.20.	Kurzfristiger Spielausfall	16
4.21.	Disqualifikationen mit Bericht	16
4.22.	Spielausweise.....	16
4.23.	Spielkleidung.....	16
4.24.	Weitere Kleidung	17
4.25.	Schiedsrichter	17
4.26.	Schiedsrichterbeobachter	18
4.27.	Schiedsrichter-Coaches	18
4.28.	Zeitnehmer und Sekretär.....	18
4.29.	Spielaufsicht, Technischer Delegierter	18
4.30.	Haftmittelnutzung	19
4.31.	Freundschaftsspiele und Turniere.....	19
4.32.	Hallensprecher.....	19
4.33.	Ordnungs- und Sanitätsdienst.....	19
5.	Wirtschaftliche Bestimmungen.....	20
5.1.	Spielbeiträge	20
5.2.	Eintritt.....	20
5.3.	Abgaben	20
5.4.	Kostenerstattung für Schiedsrichter.....	20
5.5.	Weiterverrechnung von Kosten	21
6.	Rechtliche Bestimmungen.....	22
6.1.	Einsprüche	22
6.2.	Doping	22
6.3.	Ahndung von Verstößen.....	22
6.4.	Anschriften	22
7.	Salvatorische Klausel.....	23

1. Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Grund der Änderung
23.07.2026		Ersterstellung

2. Präambel

Die fortlaufende Verwendung der männlichen Form (bspw. 'Spieler', 'Zeitnehmer') dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt alle Geschlechter ein.

Gleiches gilt für die Verwendung der Begriffe Jungen und Mädchen.

Für Schiedsrichter wird im Folgenden von Gespannen ausgegangen und deshalb überwiegend der Plural verwendet, auch wenn es dazu kommen kann, dass ein Spiel von nur einem Schiedsrichter geleitet wird.

Die nachfolgenden Inhalte orientieren sich insbesondere an den unter **Allgemeine Bestimmungen** genannten Dokumenten. Diese sind alle frei nutzbar, stellenweise übernommene Formulierungen bedürfen deshalb keines Zitates.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Satzung und Ordnung

Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbund e.V., des Handball Nordrhein e.V., der betroffenen Handballkreise sowie erlassene Zusatzbestimmungen gelten und sind zu beachten.

Die Vereine sind dazu verpflichtet, maßgebliche Anschriften, Kontaktdaten und Funktionen im Verwaltungssystem Handball 360 einzutragen und aktuell zu halten. Sie tragen die Verantwortung der Vollständigkeit und Aktualität. Eine mildere Berücksichtigung von Zustellungsproblemen oder Informationslücken erfolgt nur dann, wenn die Vereine nachweislich dieser Verantwortung nachgekommen sind.

3.2. Regeln

Alle Spiele sind nach den Hallenhandballregeln in der für den deutschen Handballbund gültigen Fassung, inklusive dessen Kommentare, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement auszutragen. Pro Begegnung können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

3.3. Begriffsbestimmungen

Heimverein:

Der Verein, vertreten durch eine Mannschaft, der im Normalfall gastgebend in einer ihm als Heimspielstätte zuzuordnenden Halle spielt.

Er genießt das Heimrecht und trägt die Verantwortung für die Spielstätte.

Grundsätzlich ist der Heimverein der Erstgenannte einer Begegnung.¹

Gastverein:

Der Verein, vertreten durch eine Mannschaft, der im Normalfall in der Spielstätte des Heimvereins spielt und von diesem als „Gast“ empfangen wird. Grundsätzlich ist der Gastverein der

Zweitgenannte einer Begegnung.¹

Handball 360:

Zentrales, verbindlich zu nutzendes System zur effizienten Verwaltung des Spielbetriebs.

Mannschaftsverantwortlicher:

Siehe Regel 4 der Hallenhandballregeln.

Verbindliche Spielweisen

Für einige der nachfolgend aufgeführten Spielklassen gelten zusätzlich die verbindlichen Spielweisen für die Saison 2026/27 des Handballkreis Mönchengladbach e.V., die dessen Homepage zu entnehmen sind.

4. Spieltechnik

4.1. Spielklassen

Der Spielbetrieb ist, nach Altersklassen (siehe §37 DHB SpO) absteigend sortiert, wie folgt gegliedert:

- Regionsoberliga A-Jugend (männlich und weiblich),
- Regionsoberliga B-Jugend (männlich und weiblich),
- Regionsoberliga C-Jugend (männlich und weiblich),
- Regionsoberliga D-Jugend (männlich und weiblich),
- Regionsoberliga E-Jugend (gemischt und weiblich),
- Regionsoberliga E-Jugend (gemischt),
- Regionsoberliga F-Jugend (gemischt und weiblich),
- Regionsoberliga F-Jugend (gemischt) und
- Minis (gemischt).

Die Regionsoberliga A-Jugend (nur weiblich) nimmt am gemeinsamen Spielbetrieb mit dem Handballkreis Krefeld-Grenzland e.V. teil.

Die Regionsoberliga B-Jugend und C-Jugend (nur weiblich) nimmt Mannschaften aus dem Handballkreis Aachen/Düren e.V. auf.

Durch die Mannschaftsmeldungen und -rückzüge kann es nachträglich zu notwendigen Anpassungen der Spielklassen kommen. Sollte ein Verein zwei Mannschaften in zwei verschiedenen Spielklassen haben, kann er nur aus der Liga eine Mannschaft zurückziehen, die eine höhere Mannschaftsmeldung hat.

Nach § 40 (5) DHB SpO werden mehrere Mannschaften in derselben Spielklasse zugelassen.

4.2. Spielleitende Stelle

Die spielleitende Stelle sind unter **Anschriften** aufgeführt.

4.3. Verspäteter Saisonbeginn

Sollten höhere Gewalt und/oder gegebene Umstände die planmäßige Saisonöffnung verhindern, beziehungsweise eine kurzfristige Unterbrechung der Saison erfordern, entscheidet die Technische Kommission – gegebenenfalls auf Weisung des HNR – über die Anpassung bzw. Fortsetzung der Saison.

4.4. Frühzeitiges Saisonende

Sollten höhere Gewalt und/oder gegebene Umstände ein frühzeitiges Abbrechen der Saison unumgänglich machen, nehmen die spielleitenden Stellen eine Abschlusswertung gemäß der Quotientenregelung vor. Siehe hierzu §52a SpO.

4.5. Einschränkung des Spielrechts (Festspielen)

Das Spielrecht wird in Meisterschaftsspielen gemäß § 55 DHB SpO eingeschränkt.

Im Falle mehrerer Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, wird die Mannschaft mit der kleineren, nachgestellten Ziffer sinngemäß als „höhere“, die weitere(n) Mannschaft(en) als jeweils „niedrigere“ Mannschaft(en) verstanden.

Damit sollen bspw. Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft aushelfen können, um bei Engpässen eine Verlegung zu vermeiden.

4.5.1. Antrag auf Überprüfung

Bei Zweifeln über die Einhaltung o.g. Vorgaben, kann eine Prüfung durch die spielleitende Stelle beantragt werden.

Dieser Antrag ist schriftlich über das Einspruchsfeld im Spielbericht zu formulieren.

Für die Überprüfung fällt pro überprüftem Spieler eine Bearbeitungsgebühr an, die von dem Verein zu tragen ist, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.

Sollte sich der Antrag nicht explizit auf bestimmte Spieler beziehen, wird die gesamte Mannschaft überprüft.

Die Bearbeitungsgebühr multipliziert sich in diesem Fall um den Faktor der Kaderstärke. Bei einem Verdacht sollten verdächtige Spieler deshalb konkret benannt werden!

4.6. Spielmodus

Grundsätzlich tragen die Mannschaften alle Spiele im Rundensystem mit Hin- und Rückspiel untereinander aus.¹

Ein gewonnenes Spiel wird mit 2:0, ein unentschiedenes mit 1:1 und ein verlorenes Spiel mit 0:2 Punkten bewertet.

Der Punktestand ist maßgebend für die Platzierung in der Meisterschaft.

Bei gleichem Punktestand wird nacheinander gemäß folgender Kriterien gewertet:

- Besseres Punkteverhältnis im direkten Vergleich,
- Bessere Tordifferenz im direkten Vergleich und
- Mehr erzielte Auswärtstore im direkten Vergleich.

Kann so keine Entscheidung gefällt werden, sind unmittelbar nach dem letzten Spieltag Entscheidungsspiele durchzuführen.

4.6.1. Mädchen- und Jungenspielklassen

In allen Spielklassen ist der jeweilige Gruppensieger Kreismeister.

4.7. Aufstieg von Jugendmannschaften in HNR-Spielklassen

Die Kreismeisterschaft berechtigt nicht zum direkten Aufstieg in die HNR-Spielklassen.

Sollten die Meldungen in den einzelnen Altersklassen zur Qualifikationsrunde für diese Spielklassen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigen, werden im Anschluss an die Spielserie Qualifikationsspiele durchgeführt.

Durchführung und Spielmodus werden in einer gesonderten Ausschreibung festgelegt.

4.8. Zurückziehen von Mannschaften

Vereine bzw. Mannschaften, die ihr Spielrecht vor Beginn der Spielrunde nicht wahrnehmen, sich während der Spielrunde vom Spielbetrieb zurückziehen oder dreimal nicht antreten, werden mit einer Geldbuße belegt.

Vereine, die eine oder mehrere Mannschaften für den Minispielbetrieb melden, sind automatisch für alle Miniturniere gemeldet. Für jedes Miniturnier muss bei Nichtteilnahme zwingend abgesagt werden.

Nicht rechtzeitiges Absagen (spätestens 7 Tage vor dem anstehenden Miniturnier) hat eine Geldbuße von zur Folge.

Der laut Mannschaftsmeldung zu zahlende oder schon gezahlte Spielbeitrag bleibt dabei unberücksichtigt.

4.9. Nichtantreten

Das schuldhafte Nichtantreten einer Mannschaft hat eine Ordnungsstrafe zur Folge.

Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an, hat er den Spielverzicht über Handball 360 zu erklären. Liegt der Zeitpunkt des Spiels weniger als 72 Stunden in der Zukunft, ist die spielleitende Stelle zusätzlich telefonisch zu informieren.

Verzichtet ein Verein innerhalb von weniger als 24 Stunden bis zum Spieltermin auf eine Begegnung, muss er außerdem den gegnerischen Verein sowie am Spiel beteiligte Funktionäre telefonisch informieren. Er hat durch die Kurzfristigkeit eventuell entstehende Kosten zu tragen.

Ein Spielverzicht wird mit zwei Verlustpunkten für die verzichtende Mannschaft gewertet.

Tritt eine Mannschaft während der Saison drei Mal nicht an, wird sie automatisch zurückgezogen.

Das schuldhafte Nichtantreten am letzten Saisonspieltag hat eine erhöhte Ordnungsstrafe zur Folge.

Liegen nachweisbar mildernde Umstände vor, die eine Mannschaft kurzfristig und unvorhersehbar daran hindern, zum Spieltermin zu erscheinen, kann die spielleitende Stelle von der Ordnungsstrafe absehen und ggf. über eine Neuansetzung des Spiels entscheiden.

Unmittelbare Voraussetzung für diese Entscheidung ist, dass der Verein seiner Meldepflicht ausreichend nachgekommen ist.

4.10. Spielen außer Konkurrenz (a.K.)

Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften außer Konkurrenz spielen wollen, müssen vor Saisonbeginn einen dementsprechenden Antrag bei der spielleitenden Stelle einreichen. Die Bedingungen des Antrags sind zu beachten.

Das Antragsformular ist der Homepage des Handballkreis Mönchengladbach e.V. zu entnehmen.

Zusätzlich sind die Erläuterungen zum Spielen außer Konkurrenz für die Saison 2026/2027 zu berücksichtigen.

4.11. Spielverlegungen

Die zuständige spielleitende Stelle entscheidet über Spielabsetzungen oder -verlegungen.

Die Möglichkeit, ein Spiel zu verlegen, besteht nur in zu begründenden Ausnahmefällen und ist in nahezu jedem Fall gebührenpflichtig.

Bei Schulmaßnahmen muss ein amtlicher Teilnahmenachweis von mindestens zwei Stammspielern vorliegen.

Der Antrag auf Verlegung eines Spiels ist über Handball 360 einzureichen und vom Spielgegner zu bestätigen. Erst dann gilt die Verlegung als beantragt.

Im Normalfall wird einem Antrag auf Verlegung von der spielleitenden Stelle nur zugestimmt, wenn der Antrag früh genug vorliegt.

Eine Verlegung für Spiele, die erst am Freitag zugeht, kostet die doppelte Verlegungsgebühr. Diese Frist gilt sinngemäß auch für Spiele unter der Woche.

Spielverlegungsanträge, bei denen ein Versäumnis der fristgerechten Einreichung nicht nachvollziehbar begründet und entschuldigt werden kann, werden abgelehnt und es ist nur noch eine Absage des Spiels mit Punktverlustwertung möglich.

Ein verlegtes Spiel ist innerhalb von vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin auszutragen. Spätestens jedoch vor dem letzten Spieltag der Spielklasse. Die Vereine haben dazu ihre Trainingszeiten zur Verfügung zu stellen.

Wurde bei einer Verlegung kein Nachholtermin vereinbart, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Termin zwischen den Mannschaften abzustimmen und über Handball 360 einzureichen. Der Verein, von dem die Verlegung ausgeht, hat nachweisbar die Initiative zu ergreifen.

Aus unterschiedlichen Gründen kann es notwendig sein, dass die spielleitenden Stellen, die Handball 360-Administration oder die Technische Kommission Spiele verlegen, absetzen oder den Austragungsort ändern müssen.

Die genannten Instanzen unterliegen nicht den zuvor genannten Verlegungsbestimmungen.

Wenn kein Verschulden eines Vereins bei letztgenannten Verlegungen vorliegt, entstehen keine Gebühren.

4.12. Spielstätten

Der Handballkreis beantragen und reservieren stellvertretend für die Vereine die notwendigen Zeitfenster und Räumlichkeiten zur Austragung der Meisterschaftsspiele. (gilt nur innerhalb für die Stadt Mönchengladbach. Alle anderen Vereine organisieren eigenständig die notwendigen Hallenkapazitäten.

Nutzer dieser Räumlichkeiten sind die Heimvereine. Sie tragen die Verantwortung für eine mit geltenden Bestimmungen konforme Beschaffenheit der Spielfläche und der dazugehörigen Umgebung sowie für ausreichenden Ordnungsdienst.

Durch die Bauweise oder Defekte bedingte Einschränkungen der Spielstätte hinsichtlich ihrer Konformität, müssen der spielleitenden Stelle sofort mitgeteilt werden, die über die (weitere) Zulassung entscheidet.

Eine in der Vorsaison bereits für den Spielbetrieb regelmäßig genutzte Spielstätte gilt als zugelassen, sollte es keine konträre Anweisung der spielleitenden Stelle geben.

Kommt ein Verein seiner unmittelbaren Meldepflicht nicht oder schuldhaft verspätet nach, wird er mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Fehlende Spielfeldmarkierungen sind in jedem Fall (mit Klebeband) durch den Heimverein zu ergänzen.

Bei einer gänzlich fehlenden Markierung der Anwurfzone genügt die Andeutung der Kreisfläche durch das Abkleben des Randes an vier zueinander diagonalen Stellen, wobei der Kreismittelpunkt der Mittelpunkt des Spielfelds sein muss. Die Anwurfzone muss zwischen drei und vier Metern Durchmesser liegen. Ein bereits vorhandener Mittelkreis, der außerhalb dieser Maßtoleranz liegt, ist zu erweitern / reduzieren.

Die Schiedsrichter müssen vor dem Spiel alle nach den Regeln erforderliche Prüfungen durchführen. Hierzu zählt unter anderem die Prüfung der Spielfläche. Sie haben für die Überprüfung einen Zeitpunkt zu wählen, der dem Heimverein ggf. eine ausreichende Reaktionszeit zu Behebung festgestellter Mängel einräumt.

Nicht behebbare Mängel werden in den Schiedsrichterbericht eingetragen.

Der Heimverein muss außerdem Möglichkeiten schaffen, durch die das Spielfeld bei Bedarf spontan gesäubert oder getrocknet werden kann, ohne dass es zu langen Spielzeitunterbrechungen kommt.

Im Optimalfall stellt der Heimverein einen personell besetzten „Wischer“ in der Nähe des Spielfelds ab.

4.12.1. Auswechselraum / Coachingzone

Auswechselraum und Coachingzone haben geltenden Anforderungen zu entsprechen.

Der Heimverein stellt im Auswechselraum ausreichende Sitzgelegenheiten zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Gastverein mindestens gleich viele Plätze / Bänke wie dem Heimverein zur Verfügung stehen.

Gegenstände, die für die Mannschaft(en) während des Spiels erreichbar sein sollen, müssen so platziert sein, dass sie im Auswechselraum niemanden gefährden oder behindern.

4.12.2. Öffentliche Zeitmessaanlage

Verfügt die Spielstätte über eine funktionstüchtige, den geltenden Anforderungen entsprechende Zeitmessaanlage, hat der Zeitnehmer sie zu benutzen.

Der Heimverein muss zusätzlich eine weitere Stoppuhr für das Kampfgericht bereitstellen.

Die Zeitmessaanlage muss vorwärtslaufend eingestellt werden.

Eine integrierte Strafzeitenanzeige darf nur verwendet werden, wenn:

- Min. zwei Strafzeiten pro Mannschaft gleichzeitig,
- die Trikotnummer des bestraften Spielers und
- doppelte Hinausstellungen

angezeigt werden können. Ansonsten sind ausschließlich Zeitstrafenzettel zu nutzen, die für beide Mannschaften sichtbar ausgefüllt und aufgestellt werden. Die Aufsteller müssen vom Heimverein bereitgestellt werden.

Steht keine öffentliche Zeitmessaanlage zur Verfügung, muss auf alternative Stoppuhren und Spielstandsanzeigen zurückgegriffen werden, die der Heimverein bereitstellt.

In diesem Fall informiert der Zeitnehmer beide Mannschaften in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Spielzeit und den Spielstand.

4.12.3. Allgemeines Verhalten in der Spielstätte

Es wird von allen am Spiel beteiligten Personen ein respektvoller Umgang erwartet.

In jeder Spielstätte ist die geltende Hausordnung einzuhalten. Kleinkinder sind vom Wettkampfbereich fernzuhalten.

Den Weisungen der Hallenwarte ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Sich daraus vermeintlich zu Unrecht ergebene Nachteile sind an den Vorstand des der Spielstätte zuzuordnenden Handballkreises zu richten und keinesfalls mit dem Hallenwart zu debattieren.

4.12.4. Diebstähle und Schadensfälle

Für Diebstähle und andere Schadensfälle haften weder der Handballkreis noch die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, die die Sporthallen zur Verfügung stellen.

4.12.5. Anwurfzeiten

Die offiziellen Spieltage sind Samstage und Sonntage gemäß Rahmenspielplan.

Die Gastmannschaft muss zu den Spielen nicht eingeladen werden, die Spieltermine in Handball 360 sind verbindlich.

Spielansetzungen an einem Wochentag sind nur mit Einverständnis des Gastvereins möglich.

Die Zeitfenster, in denen ein Anwurf angesetzt werden darf, beschränken sich auf:

- Samstags zwischen 09:00 Uhr und 20:15 Uhr,

- Sonntags zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr und
- Unter der Woche zwischen 17:00 Uhr und 20:30 Uhr.

Abweichend o.g. Anwurfzeiten dürfen Spiele der Altersklassen F- bis C-Jugend nur bis spätestens 18:30 Uhr angesetzt werden.

Durch gesetzliche Feiertage o.Ä. kann es zu veränderten Zeitrahmen kommen. Diese ergeben sich aus dem Rahmenspielplan.

Über sonstige Ausnahmen entscheidet die Technische Kommission.

4.13. Spielzeiten

Die Spielzeiten betragen:

- 2 Halbzeiten von je 30 Minuten (A-Jugend),
- 2 Halbzeiten von je 25 Minuten (B- und C-Jugend) und
- 2 Halbzeiten von je 20 Minuten (D-, E- und F-Jugend).

In allen o.g. Altersklassen ist zwischen den Halbzeiten eine Pause von zehn Minuten vorgesehen.

Für Miniturniere gelten abweichende Regelungen.

4.14. Team-Time-Out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit Anspruch auf drei Team-Time-Outs (TTOs).

In einer Halbzeit sind pro Mannschaft nur zwei TTOs möglich. Zwischen zwei TTOs muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein.

In den letzten fünf Minuten des Spiels steht jeder Mannschaft maximal ein TTO zur Verfügung, insofern sie noch keine drei TTOs beansprucht hat.

Das TTO wird mit einer grünen Karte beim Kampfgericht beantragt. Während des TTOs ist die Karte am Kampfgerichtstisch für alle am Spiel Beteiligten sichtbar zu positionieren. Die dazu notwendigen Kartenständer stellt der Heimverein.

Drei grüne Karten hat jede Mannschaft selbst mitzubringen. Die grünen Karten bereits verwirkter oder nicht verfügbarer TTOs liegen auf dem Kampfgerichtstisch, sodass sie nicht irrtümlicher Weise genutzt werden.

4.15. Wartezeit

Bei Meisterschaftsspielen wird über den Zeitpunkt des geplanten Anpiffs hinaus verspäteten Mannschaften, Schiedsrichtern und/oder weiteren Funktionären keine Wartezeit eingeräumt.

Genannte Personen(-gruppen) haben nur dann bis zu einer halben Stunde zu warten, wenn noch nicht beendete Meisterschaftsspiele oder andere Sportveranstaltungen das Spielfeld belegen.

Grundsätzlich sind alle Spiele pünktlich zu beginnen. Haben Verzögerungen durch noch andauernde

Meisterschaftsspiele oder andere Sportveranstaltungen und ein Mangel an Alternativen allerdings zur Folge, dass die Mannschaften sich vor dem Spiel nicht ausreichend erwärmen konnten, muss der Verletzungsprävention Vorrang vor der Pünktlichkeit eingeräumt werden.

In Absprache zwischen mindestens den Mannschaftsverantwortlichen und den Schiedsrichtern wird ein neuer Spielbeginn bestimmt. Die endgültige Entscheidung treffen die Schiedsrichter. Dabei sind ggf. im Anschluss stattfindende Spiele und die verfügbare Hallenzeit unbedingt zu berücksichtigen!

Der Sachverhalt muss im Spielbericht aufgeführt und nachhaltig begründet werden.

4.16. Spielbericht

In allen Spielklassen wird zur Protokollierung der Spielereignisse und Abwicklung des Spielbetriebs u.a. der elektronische Spielbericht (Handball 360) verwendet. Die Nutzung während eines Spiels ist verbindlich.

Die erforderliche, technische Ausrüstung stellt der Heimverein zur Verfügung. Für den Fall technischen Versagens hält der Heimverein außerdem einen Papier-Spielberichtsbogen als Alternative bereit, dessen Nutzung schriftlich zu begründen ist.

Den Spielbericht zu führen, ist Aufgabe des Sekretärs.

Jede Mannschaft hat mindestens einen volljährigen Offiziellen zu benennen, der die Funktion des Mannschaftsverantwortlichen ausübt.

Die Eintragungen im Spielbericht werden vor wie nach dem Spiel von den Mannschaftsverantwortlichen gegengezeichnet. Im elektronischen Spielbericht „unterschreiben“ sie durch die Eingabe der Spiel-PIN oder eines persönlichen Passwortes.

Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mannschaftsverantwortlicher sein Passwort oder die Spiel-PIN nicht kennt, ziehen eine Ordnungsstrafe nach sich.

Mit Ausnahme dieser (digitalen) Unterschriften, nimmt der Sekretär – ggf. auf Weisung – alle anderen Eintragungen vor.

4.17. Vor dem Spiel

Der Spielbericht muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitstehen.

Der Sekretär trägt die Mannschaftsaufstellungen in den Spielbericht ein.

Da er die Spieler und bis zu vier Offiziellen ggf. nicht kennt, wird die Unterstützung von den Mannschaftsverantwortlichen erwartet.

Spieler werden mit ihren Trikotnummern, Offizielle mit den Buchstaben A-E gekennzeichnet. Es werden zunächst nur solche Personen eingetragen, die bei Spielbeginn anwesend sind. Treffen Spieler oder Offizielle nachträglich ein, melden sie sich beim Kampfgericht und werden in die Mannschaftsaufstellung aufgenommen. Erst mit der Aufnahme besteht die Teilnahmeberechtigung, der Zeitpunkt (Spielzeit) ist schriftlich festzuhalten.

Anschließend trägt der Sekretär alle weiteren am Spiel beteiligten Funktionäre (Schiedsrichter, Kampfgericht etc.) ein und füllt den Schiedsrichterbericht im Beisein und auf Anweisung der Schiedsrichter aus.

Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, die Ergebnisse der vor dem Spiel durchzuführenden Kontrollen, die festgestellte Anzahl der Ordner und alle weiteren Feststellungen, die bereits vor

Spielbeginn gemacht wurden und zu protokollieren sind, in den Schiedsrichterbericht eintragen zu lassen.

Der Mannschaftsverantwortliche überprüft die vollständig eingetragene Mannschaftsaufstellung und sieht den Schiedsrichterbericht ein. Er leistet dann seine (digitale) Unterschrift.

Erst mit der (digitalen) Unterschrift beider Mannschaftsverantwortlichen kann das Spielprotokoll geführt werden.

Die Unterschrift hat spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

4.18. Während des Spiels

Während des Spiels trägt der Sekretär die Spielereignisse in das Spielprotokoll ein.

Die Schiedsrichter gleichen bei Gelegenheit (Team-Time-Out, Halbzeitpause) die Eintragungen des Sekretärs mit ihren Feststellungen ab.

4.19. Nach dem Spiel

Nach dem Spiel kontrollieren das Kampfgericht und die Schiedsrichter die Eintragungen im Spielprotokoll untereinander und nehmen ggf. Korrekturen vor, die schriftlich festzuhalten sind. Erst nach dem Abgleich schließt der Sekretär auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielprotokoll ab.

Der Sekretär kontrolliert im Beisein der Schiedsrichter die Vollständigkeit der eingetragenen Offiziellen, dabei achten die Schiedsrichter auch auf die Richtigkeit ihrer Spesen.

Der Schiedsrichterbericht wird um weiter notwendige Eintragungen (vorgenommene Korrekturen, Verletzungen etc.) ergänzt.

Für den Fall, dass eine Mannschaft Einspruch gegen die Spielwertung einlegen möchte, trägt der Sekretär den diktierten Wortlaut des Mannschaftsverantwortlichen an entsprechender Stelle im Spielbericht ein.

Mit einer abschließenden Überprüfung aller Eintragungen, unterschreiben zunächst die Mannschaftsverantwortlichen, anschließend die Schiedsrichter den Spielbericht (digital). Das hat spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Bei der Nutzung des elektronischen Spielberichts ist dieser innerhalb von vier Stunden nach Spielende vom Heimverein online zu übermitteln. Technische Komplikationen, die den Heimverein an der Übermittlung hindern, sind unmittelbar der spielleitenden Stelle anzuzeigen, die das weitere Vorgehen bestimmt.

Musste zwangsläufig ein Papier-Spielberichtsbogen verwendet werden, ist die spielleitende Stelle noch am Spieltag darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Heimverein erfasst das Ergebnis noch am selben Tag in Handball 360.

Der Originalbogen ist spätestens am nächsten Werktag postalisch an sie zu versenden.

4.20. Kurzfristiger Spielausfall

Bei einem kurzfristigen Spielausfall ist das weitere Vorgehen mit der spielleitenden Stelle abzustimmen. Es werden beide Mannschaften sowie die Schiedsrichter angehört.

4.21. Disqualifikationen mit Bericht

Kommt es zu einer Disqualifikation mit Bericht (rote und blaue Karte), muss die Auslösehandlung im Schiedsrichterbericht präzise geschildert werden. Der Regelbezug ist anzugeben!

Schätzen die Schiedsrichter die Situation nach dem Spiel für das unmittelbare Verfassen eines ausführlichen Berichts über die Strafe als unzumutbar ein, können sie stattdessen im Schiedsrichterbericht einen Sonderbericht ankündigen.

Dieser muss innerhalb von drei Tagen an die spielleitende Stelle übersandt werden.

Das Strafmaß und die Vorgehensweise ist der DHB-Rechtsordnung zu entnehmen.

4.22. Spielausweise

Die Spielausweise unterliegen den Bestimmungen und Anweisungen des HNR.

Für Spieler einer Spielgemeinschaft mit einer Doppelspielberechtigung muss der spielleitenden Stelle eine Kopie des Spielausweises vorliegen. Verantwortlich ist der Stammverein.

4.23. Spielkleidung

Geht von den Spielkleidungen der Mannschaften untereinander oder gegenüber den Schiedsrichtern eine Verwechslungsgefahr aus, muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Dazu hat er einen zweiten Trikotsatz oder eine ausreichende Anzahl an Leibchen in einer anderen Farbe als Ausweichmöglichkeit mitzuführen.

Die Leibchen müssen optisch so durchlässig sein, dass bei einem Überziehen die Trikotnummern dennoch erkennbar sind.

Die Schiedsrichter entscheiden, ob und wie ein Wechseln notwendig ist, ihnen ist im Zweifel die schwarze Spielkleidung vorbehalten.

Offizielle dürfen keine Kleidung tragen, die optisch zu einer Verwechslung mit den gegnerischen Feldspielern führen könnte.

Sie haben außerdem ein Kennschild mit dem ihnen im Spielbericht zugewiesenen Buchstaben (A, B, C oder D) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Für die Beschaffung sind die Vereine selbst verantwortlich.

4.24. Weitere Kleidung

Für weitere Kleidung gelten die folgenden Bestimmungen:

Kleidung	Bestimmung	Bemerkung
Langarmiges Unterziehhemd	Erlaubt	Dünnes Material
T-Shirt / Leibchen für Feldspieler als Torwart	Erlaubt	Identisch mit Torwardress
Kurze Unterziehhose	Erlaubt	Dünnes Material
Lange Unterziehhose	Erlaubt	Dünnes Material (Kompressionshose), gleiche Hauptfarbe wie die Trikothose
Lange Hose	Nicht erlaubt	Ausnahme: Torwart

4.25. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter-Ansetzungen werden von den Schiedsrichterwarten und den von ihnen damit beauftragten Personen aus dem Schiedsrichterausschuss vorgenommen.

Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig.

Bleiben die Schiedsrichter für ein Spiel aus oder sind keine Schiedsrichter angesetzt, müssen sich die Mannschaften auf eine Person einigen, die das Spiel leitet. Kommen mehrere bereitwillige Personen in Frage, ist die Auswahl nach folgender Hierarchie zu treffen:

- Der klassenhöhere, vereinsneutrale Schiedsrichter mit Lizenz,
- Ein vereinsneutraler Schiedsrichter mit Lizenz,
- Der ranghöhere Schiedsrichter einer der Vereine mit Lizenz,
- Ein Schiedsrichter einer der Vereine mit Lizenz,
- Ein Sportkamerad (Laie).

Mehreren bereitwilligen, lizenzierten Schiedsrichtern steht es frei, untereinander für das Spiel ein Gespann zu bilden.

Besonders im Falle von Schiedsrichtern nach Punkt 3 und 4, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Bildung eines Gespanns zwischen einem lizenzierten Schiedsrichter und einem Laien ist nicht erlaubt.

Kommt keine Einigung zwischen den Mannschaften zustande, fällt das Spiel aus. Der Sachverhalt ist der spielleitenden Stelle mitzuteilen. Sie entscheidet über die Wertung des Spiels. Keinesfalls wird das Spiel neu angesetzt.

Den Schiedsrichtern ist eine gesonderte (möglichst abschließbare) Umkleidekabine mit Duschmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

4.26. Schiedsrichterbeobachter

Schiedsrichterbeobachter werden von den Schiedsrichterwarten beider Handballkreise und den von ihnen damit beauftragten Personen aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Dem Schiedsrichterbeobachter ist ein geeigneter Sitzplatz auf Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.

4.27. Schiedsrichter-Coaches

Bei Förder- oder Jungschiedsrichtern kann ein Schiedsrichter-Coach eingesetzt werden. Er nimmt am Kampfgericht Platz und kann ins Spiel eingreifen.

Ein Eingriff ins Spiel sollte nur bei groben Regelverstößen, die zu einem Einspruch führen könnten, vorgenommen werden.

Der Schiedsrichter-Coach ist berechtigt, Einfluss auf die Offiziellen und Zuschauer (Eltern) zu nehmen.

4.28. Zeitnehmer und Sekretär

Die Aufgaben und Funktionen von Zeitnehmern und Sekretär sind vor allem den gültigen Hallenhandballregeln zu entnehmen. Außerdem sind geltende Richtlinien des DHB und des HNR zu beachten.

Zeitnehmer/Sekretär sind Teil des Kampfgerichts.

Zeitnehmer und Sekretär müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die mit der Handball 360-Datenbank abgleichbar ist. Schiedsrichter mit gültiger Lizenz können auch als Zeitnehmer/Sekretär eingesetzt werden.

Der Heimverein stellt einen Zeitnehmer, der Gastverein einen Sekretär. In Absprache können diese beiden Personen ihre Funktionen tauschen.

Das Nichtnachkommen des vorigen Absatzes sowie der Einsatz nicht in Handball 360 gültig lizenzierter Zeitnehmer/Sekretäre führen zu einer Ordnungsstrafe.

Kann ein Verein keinen Zeitnehmer/Sekretär stellen, bestimmen die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktion.

4.29. Spielaufsicht, Technischer Delegierter

Nach § 81 DHB SpO kann auf ein Spiel zusätzlich eine Spielaufsicht angesetzt werden. Die Spielaufsicht stellt sich den Mannschaften vor dem Spiel vor und nimmt nicht am Kampfgerichtstisch Platz.

Nach § 81a DHB SpO kann auf ein Spiel zusätzlich ein Technischer Delegierter angesetzt werden.

Der Delegierte stellt sich den Mannschaften vor dem Spiel vor und nimmt am als dessen Mitglied am Kampfgerichtstisch Platz

Diese Ansetzung(en) und der Kostenträger sind den am Spiel beteiligten Vereinen vorher schriftlich mitzuteilen.

4.30. Haftmittelnutzung

Die Vereine müssen die Freigabe für Haftmittel in Handball 360 selbst eingeben. Die Schiedsrichter sowie die Gastmannschaften werden die Freigabe oder Nichtfreigabe von Haftmitteln in den Spielen befolgen bzw. durchsetzen.

Die Vereine können und sollen Informationen zur Haftmittelnutzung in Handball 360 unter „Meldung“ → „Mannschaftsverantwortliche, Trikots, Hallen“ im Eingabebereich der Hallen als Bemerkung eintragen. Es sind die Zusatzbestimmungen zum § 25 DHB RO zu beachten.

Zuwerhandlungen werden beim ersten Mal mit einer Geldbuße, bei jedem weiteren Mal mit 200% dieser Geldbuße geahndet.

4.31. Freundschaftsspiele und Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere müssen als „Vereinsevent“ in Handball 360 angemeldet werden.

Schiedsrichteransetzungen werden nur vorgenommen, wenn der Bedarf bei der Anmeldung angegeben und zusätzlich der Kreisschiedsrichterwart informiert wurde.

Nicht angemeldete Freundschaftsspiele können insbesondere aus versicherungstechnischer Sicht verheerende Folgen haben!

4.32. Hallensprecher

Für den Einsatz eines Hallensprechers sind die Bestimmungen des HNR analog anzuwenden.

4.33. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind dazu verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen, welcher auch geltende Verbote, wie das der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente, durchsetzt.

Der Ordnungsdienst hat außerdem zu gewährleisten, dass Sicherheitszonen während des gesamten Spiels freigehalten werden.

Der Heimverein sorgt dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können, und stellt den ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche sicher.

Den Schiedsrichtern sind vor Spielbeginn unaufgefordert die Ordner zu benennen, die mittels Armbinde kenntlich gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Bestimmungen

5.1. Spielbeiträge

Der Spielbeitrag beträgt 100,00 €. Die Belastung erfolgt durch Rechnungslegung.

5.2. Eintritt

Die Vereine dürfen zu ihren (Jugend-) Heimspielen einen Eintrittspreis von maximal 3,00 € für Erwachsene und maximal 1,00 € für Jugendliche erheben.

Den am Spiel direkt beteiligten Personen (16 Spieler pro Mannschaft, fünf Offizielle pro Mannschaft, Schiedsrichter, das Kampfgericht, die Spielaufsicht) sowie einer Begleitperson pro angesetztem Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter oder -Coach, ist freier Eintritt zu gewähren.

Darüber hinaus erhalten folgende Personengruppen unter Vorlage einer gültigen Lizenz oder eines gültigen Funktionärsausweises, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, freien Eintritt:

- Mitglieder der Verbandsorgane des DHB,
- Funktionäre und Mitarbeiter des HNR,
- Mitarbeiter des Handballkreises,
- Schiedsrichter,
- Schiedsrichterbeobachter,
- Zeitnehmer/Sekretäre ab der dritten Liga aufwärts.

5.3. Abgaben

Der Handballkreis ist nicht berechtigt, direkte Abgaben von dem während eines Spiels durch Eintrittsgelder oder Bewirtung eingenommenen Ertrag zu erheben.

5.4. Kostenerstattung für Schiedsrichter

Bei Spielen in anderen Handballkreisen gelten die örtlichen Spesensätze.

Den Schiedsrichtern wird freigestellt eine Quittung für den Erhalt der Spesen bereitzustellen.

Die Schiedsrichter haben zu ihren Spielen über die verkehrsgünstigste Verbindung und gemeinsam anzureisen. Die Fahrstrecke wird immer von den Wohnorten der Schiedsrichter aus gerechnet.

Sondergenehmigungen sind vom Kreisschiedsrichterwart schriftlich einzuholen.

Vertretbare Fahrtkosten, die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, können unter Vorlage der Fahrtbelege ebenfalls abgerechnet werden.

Der Heimverein erstattet den Schiedsrichtern nach dem Spiel ihre Kosten.

Den Zuschlag für Wochentagsspiele trägt der beantragende Verein. Der Ausgleich für den Heimverein und Gastverein erfolgt über die Rechnungslegung.

Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Am Ende der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten über das „Kostenpooling“ – gruppenbezogen über alle Mannschaften gleichmäßig – abgerechnet. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus der Spielrunde aus, verbleibt sie weiterhin zu 100% im angeführten „Kostenpooling“.

5.5. Weiterverrechnung von Kosten

Sollten Mängel, Beschwerden oder Beanstandungen über den Zustand von im Spielbetrieb genutzten Sporthallen für den Spielbetrieb an die Handballkreise herangetragen werden, behalten diese sich vor, gegebenenfalls anfallende Kosten über den Nutzer der Sporthalle weiter zu verrechnen.

6. Rechtliche Bestimmungen

6.1. Einsprüche

Es gilt der dreistufige Instanzenzug gemäß HNR- Zusatzbestimmungen zu §35 DHB RO.

Einsprüche müssen form- und fristgerecht an den Kreisspruchausschussvorsitzenden gerichtet werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Kreiszugehörigkeit der Spielklasse.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr ist beizufügen.

Der Kreisspruchausschuss betreut die Rechtsverfahren. Berufungsinstanz ist der Landesspruchausschuss.

Revisionen sind an den Verbandsspruchausschuss oder das Bundesgericht des DHB zu richten.

6.2. Doping

Hierzu ist §12 der DHB RO zu beachten.

6.3. Ahndung von Verstößen

Verstöße werden nach der Rechtsordnung des DHB sowie geltenden Zusatzbestimmungen geahndet.

Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre ohne Vereinsmitgliedschaft haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

6.4. Anschriften

Funktion	Name	Kontaktdaten
Jugendausschussvorsitzende	Jessica Ferreira Lopes	Mobil: 0172 7675554
		jugendausschuss@hk-mg.de
Schiedsrichterwart	Helmut Ciattaglia	Mobil: 0163 4806386
		sr-wart@hk-mg.de
Schiedsrichter- Ansetzer	Helmut Weber	Mobil: 0152 09274793
		sr-umsetzer@hk-mg.de
Rechtswart	Jakob Meissner	Mobil: 0173 2618698
		rechtswart@hk-mg.de
Handball 360- Administrator	Niklas Dorendorf	Mobil: 0157 35546323
		spielbetrieb-admin@hk-mg.de

7. Salvatorische Klausel

Die ganz oder teilweise festgestellte Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Dokuments berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt, sollte der Inhalt des Dokuments eine Lücke enthalten.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die dem sinnhaften Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Im Falle einer Inhaltslücke verpflichtet sich die Technische Kommission und der Kreisvorstand, eine rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was sie nach dem Sinn und Zweck dieses Dokuments bestimmt hätten, wenn sie die Angelegenheit von Anfang an bedacht hätten.

Vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen werden im Änderungsverzeichnis dokumentiert.

Durchführungsbestimmungen Jugend 2026 / 2027

Für das Spieljahr 2026 / 2027 wünschen wir allen Vereinen einen guten Verlauf und sportlichen Erfolg.

Mönchengladbach, im

Handballkreis Mönchengladbach e.V.

Jessica Ferreira Lopes, Jugendausschußvorsitzende